

Graphische Stimmen

Organ für Vertretung der Interessen aller in graph. Kunstanstalten, Buchbindereien, (und verwandten Berufen) der Papier-, Tapeten- und Farbenbranche beschäftigten gelehrten Arbeiter, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen.

Erscheint alle 14 Tage. Abonnementspreis 75 Pf. vierteljährlich. Für die Mitglieder durch die Zahlstellen gratis.

Redaktion u. Verlag: Köln, Palmstraße 14. Redaktionschluss: Montag-Abend.

Anzeigenpreis: die 4gesp. Petitzeile 20 Pfg. Für Mitglieder und in Verbandsangelegenheiten 10 Pfg. Für Postbezug: Postamt Köln.

Unsere werten Kolleginnen und Kollegen die herzlichsten Glück- und Segenswünsche im neuen Jahre.

Die Verbandsleitung.

Ein glückseliges neues Jahr wünscht allen Kolleginnen und Kollegen von Süddeutschland

Josef Wächter, Gauleiter, Rempten, Immenhaderstr. R 190.

Bekanntmachungen des Zentral-Vorstandes.

Mit dem Erscheinen dieser Nummer ist der 1. Wochenbeitrag pro 1910 fällig.

Das Jahrbuch pro 1910 ist soeben erschienen und ist die Anschaffung desselben zum Preise von 50 Pfg. allen Kollegen und Kolleginnen zu empfehlen.

Den Zahlstellen empfehlen wir ferner die Aufsehen erregende, soeben erschienene Broschüre „Aus der Geheimpreis eines Unternehmer-Arbeitsnachweises“ Preis 20 Pfg. Buchhandlungsausgabe 50.

Zusug nach Erfeld ist fernzuhalten.

Der heutigen Sendung liegen die Abrechnungsformulare pro IV. Quartal 1909 bei.

Wir ersuchen um pünktliche Abrechnung und gleichfalls um die Berichte der Bezirksleiter.

Der heutigen Sendung liegen ferner die Berichtarten für das Kaiserlich-Statistische Amt bei. Wir machen darauf aufmerksam, daß für den Monat Dezember nicht der 25. Dezember als Stichtag in der Fälligkeit der Arbeitsstellen gilt, sondern der 1. Januar 1910.

Unser ordnungsgemäß berichten zu können, ersuchen wir rechtzeitige Rücksendung dieser Karten.

Von der Zahlstelle Wiesfeld fehlen immer noch die Belege für die Abrechnung pro III. Quartal, um schleunige Zufendung wird dringend ersucht.

Der Zentralvorstand
J. W.: Hornbach.

Die Tarifbewegung der Buchbinder in Freiburg i. Breisgau.

Schon seit einigen Monaten beschäftigten sich die organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen mit der Schaffung eines Tarifvertrages, welcher das gesamte Buchbinderpersonal umfassen sollte. Bisher bestand nur ein Vertrag mit dem Buchdruckerprinzipalverein und ein Akkordtarif mit der Firma Herder, welche beide am 31. Dezember 1909 ihr Ende erreichten. Nach reiflicher Prüfung wurden am 9. November er. die Forderungen an die Verlagsanstalt Herder, sowie an die Buchdruckereibesitzer und Buchbinderinnung eingereicht. Die Forderungen bewegten sich für Gehilfen von 18 bis 27 Mk. in sechs Positionen steigend. Letztere Position sollte mit dem 7. Gehilfenjahre in Kraft treten. Ferner wurde für Gehilfen vom 3. Tätigkeitsjahre an eine Mindestzulage von 2 Mk. gefordert. Für Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen wurden ebenfalls tarifliche Mindestsätze in äußerst mäßigen Bahnen verlangt.

Die Freiburger Buchbinderinnung antwortete nach Einreichung des neuen Entwurfs an den

Vorsitzenden der Lohnkommission Kollegen Vort, sie hätte kein Bedürfnis, einen Tarifvertrag einzugehen, insoweit, als die Bewegung nur von Gehilfen ausgehe, die nicht bei Innungsmeistern beschäftigt sind. Von der Verlagsanstalt Herder und den Buchdruckereibesitzern trafen gewissermaßen übereinstimmende Antwortschreiben ein, die sich zum Abschluß eines Tarifvertrages bereit erklärten und folgende Gegenpositionen übermittelten: Im 1. Gehilfenjahre 16,50 Mk., bis zum Alter von 21 Jahren 19 Mk., von 21—24 Jahren 21,50 Mk. und über 24 Jahre 23,50 Mk. Für alle, die den Minimallohn schon erreicht haben, tritt eine Zulage von 1,50 Mk. ein.

Buchbinder, bei welchen festgestellt ist, daß sie geistig oder körperlich minderwertig sind, können unter dem Minimallohn, jedoch nicht unter 16 Mk. entlohnt werden!

Für Arbeiterinnen und Hilfsarbeiter soll kein Tarifvertrag abgeschlossen werden, sondern deren Bezahlung der freien Vereinbarung überlassen bleiben. Doch sollten auch diese, wenn sie es verdienen, eine angemessene Aufbesserung erhalten.

Die Firma Herder machte außerdem das Zugeständnis, daß sie in Zukunft die Feiertage voll bezahlen will und Akkordarbeiter sollten die Hälfte des Tagelohnes als Feiertagsbezahlung in der Fabriksparkasse angelegt erhalten.

In einer am 11. Dezember stattgefundenen kompromittierten Versammlung des christlich graphischen und des Buchbinderverbandes, Zahlstellen Freiburg, wurde zu dem Prinzipalsangebot Stellung genommen und dasselbe einstimmig durch nachfolgende Resolution abgelehnt.

„Die am 11. Dezember im „Storch“ versammelten Mitglieder des christl. graph. Verbandes und des deutschen Buchbinderverbandes nehmen von den Vorschlägen der Unternehmer Kenntnis. Sie bedauern das von diesen gezeigte geringe Entgegenkommen und erklären die gemachten Vorschläge für unannehmbar. Sie beauftragen die gewählte Lohnkommission, die Arbeitgeber zu veranlassen, im Laufe der nächsten Woche in mündliche Verhandlungen einzutreten und sind bereit, wenn auch diese zu keiner Verständigung führen, die äußersten Konsequenzen zu ziehen.“

Die Lohnkommission entsprach sogleich dem Verlangen der Gesamtheit und Resolution. Nach- aber in den ersten Tagen keinerlei Antwort erfolgte, so stieg die Erregung fast zur Siedehitze und man trug sich bereits schon mit dem Gedanken, falls bis Donnerstag, den 16. Dezember, keine Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung gegeben sei, am gleichen Tage über Einreichung der Kündigung und Ausstand Beschluß fassen zu wollen.

Am Mittwoch, den 15. Dezember,klärte sich die Erregung wieder, nachdem die Firma Herder die schriftliche Mitteilung machte, daß sie bereit sei, mit der Kommission am gleichen Tage, nachm. 3 Uhr zu verhandeln. Die Ankunft unseres Zentralvorstehenden Hornbach wurde am gleichen Tage freudigst begrüßt und konnte derselbe sogleich in Gemeinschaft mit 2 Vertretern unseres Verbandes und 2 des freien Buchbinderverbandes bei der Firma Herder eintreten. Die mehrstündige Verhandlung führte jedoch nicht zur Einigung, sondern es mußte am Donnerstag, den 16. Dezember, dieselbe nochmals fortgesetzt werden und wurden am Schluß in Bezug auf Minimalwochenlöhne folgende

Sätze von dem Firmeninhaber Herrn Herder bewilligt:

Im ersten Jahre nach der Lehre 17 Mk., bis zum Alter von 21 Jahren 19,50 Mk., von 21 bis 23 Jahren 22 Mk., von 23 bis 25 Jahren 24 Mk. und über 25 Jahre 25,50 Mk.

Alle Bemühungen, für Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen ebenfalls tarifliche Sätze zu garantieren, scheiterten; doch sollen dieselben mindestens 5 Proz. Lohnzulage abseits erhalten. Ferner wurde für Handfalten statt bisher 50 Pfg. für 3 Bruch jetzt 55 Pfg. und für 4 Bruch statt bisher 85 Pfg. jetzt 90 Pfg. bewilligt. Auch werden die bisherigen Tagelöhne in feste Wochenlöhne umgewandelt.

Die verschiedenen sonstigen Akkordneuforderungen sollten laut Personalvereinbarung zwischen der Geschäftsaktkommission und Firma gesondert geregelt werden. Die Verhandlungen in dieser Angelegenheit waren auch von Erfolg, doch hatte man sich allseits mehr versprochen, als zugestanden wurde. Diejenigen Gehilfen, welche die neuvereinbarten Löhne und darüber bereits schon verdienen, erhalten eine Zulage von 1,50 Mk. pro Woche. Ferner versprach die Firma, möglichst in allen Fällen eine Zulage von 1,50 Mk. zu gewähren.

Wir können wohl mit Bestimmtheit konstatieren, daß die Firma Herder durchaus tariffreundlich gesonnen ist, glauben sogar mit Bestimmtheit, daß sie noch größeres Entgegenkommen gezeigt hätte, wenn sie nicht in diesem Falle der Vorwürfe äußerst rückständiger Innungsmeister ausgesetzt wäre.

Am Donnerstag, den 16. Dezember, lief dann ebenfalls beim Vorsitzenden der Lohnkommission von den Buchdruckereibesitzern ein Schreiben ein, welches befugte, daß am gleichen Tage abends 7 1/2 Uhr ebenfalls persönliche Verhandlungen stattfinden sollten. Dortselbst stellte es sich heraus, daß das Herdersche Uebereinkommen schon bekannt war und man bot seitens der Arbeitervertreterkommission alles auf, um eine einheitliche Tarifgemeinschaft zu erzielen. Die Lohnsätze wurden schließlich in der gleichen Höhe zugestanden, nur mit dem Unterschied, daß das Höchstminimum von 25,50 Mk. nicht wie bei Herder mit 25 Jahren, sondern erst vom 26. Lebensjahre gewährt wurde. Alle Gehilfen vom 21. Jahre an erhalten eine Mindestzulage von 1,50 Mk. In Bezug auf Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen usw. wurde dort der gleiche Standpunkt vertreten, wie bei der Firma Herder und ebenfalls nur eine Lohnzulage von 5 Prozent gutgeheißen.

Die Freiburger Buchbinderinnung, welche bereits vorher ihre tarifindische Haltung zum Ausdruck brachte, ergänzte dieselbe durch folgendes Schreiben:

Freiburg i. Br., den 16. Dezbr. 1909.

Freie Buchbinder-Innung.

Verächtliche Buchbindergehilfen-Organisationen
Hier

In Ihrem letzten Schreiben v. 28. Novbr. drücken Sie den Wunsch aus, die Gründe kennen zu lernen, die uns zur Ablehnung Ihres Antrages veranlaßt haben.

Dieselben sind hauptsächlich folgende:
1. Die außerordentlich geringe Anzahl von bei Innungsmeistern beschäftigten Gehilfen (in der Regel kaum 20) läßt den Abschluß eines Tarifvertrages als

überflüssig erscheinen, umso mehr, als eine ganze Reihe von darin enthaltenen Vorschriften, wie: Sonntagsarbeit, Liebertunden, Hilfspersonen für weitaus die meisten Geschäfte gegenstandslos sind.

2. Die Mehrzahl der Innungsmeister ist der Meinung, daß bei dem fortwährend schlechten Geschäftsgang an eine Veränderung der Lohnsätze im Sinne des Tarifentwurfs nicht gedacht werden kann. Nach unseren Erhebungen sind übrigens die Löhne und die uralte Arbeitszeit derart, daß ein dringendes Bedürfnis nach einer Veränderung nicht vorliegt.

Wenn vereinigt niedere Löhne bezahlt werden, so hätte die Einführung der Tarifsätze höchstens zur Folge, daß die betr. Gehilfen ihre Stelle verlieren würden, weil für einen vollbesetzten Gehilfen die Arbeit in der Regel nicht ausreicht.

3. Die Festlegung eines Minimallohnes lehnen wir prinzipiell ab und zwar im Interesse unserer jungen Gehilfen selbst, denn dadurch die Gelegenheit zur Weiterbildung erfahrungsgemäß erschwert wird. Wir müssen von einem richtigen Buchbindergehilfen verlangen, daß er sich in der Fremde die verschiedenen Arbeitsmethoden aneignet, man kann aber von einem Meister nicht verlangen, daß er einen jungen Mann, der zu ihm kommt, um zu lernen und also allerlei Nachhilfe braucht, einen Lohn bezahlt, den er nicht verdient. Minimallohne sind übrigens solange eine Ungerechtigkeit, als nicht eine Minimalfestlegung gegenüber besteht wird.

4. Die Verhältnisse der kleinen Sortimentsgeschäfte sind gegenüber den Großbetrieben so verschieden, daß es durchaus falsch ist, die gleiche Schwabene eines Tarifvertrages auf beide anwenden zu wollen.

5. Der Hinweis auf Festlegung der Schmutzkonturierung mit Hilfe des Tarifvertrages ist haltlos, da eine Anzahl Meister allein, oder mit einem Lehrling arbeiten und somit erst recht in der Lage wären, billiger zu arbeiten, als die tarifstreuen Kollegen.

Wir müssen übrigens zu unserem Bedauern konstatieren, daß und die ärgste Schmutzkonturierung von in hiesigen Großbetrieben beschäftigten Gehilfen gemacht wird.

6. Wenn wir zum Schluß noch feststellen, daß die ganze Bewegung nicht von unsern Gehilfen, sondern von den Angestellten der Großbetriebe und Druckereien ausgeht, so ist es erklärlich, daß wir es jenen überlassen, mit ihren Arbeitgebern die abgelaufenen Tarifverträge wieder zu erneuern, und weitere Erörterungen über dieses Thema für zwecklos halten.

Sollten von einzelnen unserer Gehilfen Wünsche oder Beschwerden vorliegen, so ist der Obermeister selbstverständlich bereit, solche entgegen zu nehmen und wenn möglich, für Abhilfe zu sorgen.

3. U. der Buchbinder-Innung Freiburg.
Der Schriftführer: Der Obermeister:
H. Alois Mater. G. P. Stadtmüller.
(Innungstempel.)

Diese reaktionäre, vorintuitivische Stellungnahme und Gegenbegründung zur Tariffrage würde wohl größerer Beachtung wert sein, wenn die Herren Innungsmeister über ein größeres Arbeitspersonal verfügten.

Aber trotz dieser direkt ablehnenden Haltung verlierte unser Zentralvorsitzender Kollege Hornbach in Gemeinschaft mit dem am Samstag von Stuttgart erschienenen Gauleiter des freien Buchbinderverbandes Kollegen Frei durch persönliches Vorstelligwerden die Meister zu einer anderen Stellungnahme zu bewegen. Aber vergebens! Die Herren haben ihre Arbeiter, soweit sie welche haben, befragt und diese hätten (?) erklärt, mit unserer Vorgehen nichts gemein zu haben! Es würde das gute zu viel sein, all das wiederzugeben, was teilweise die Herren noch für Sondergründe anführten. Aber wir glauben auch, der ganze Verunsichertsein könnte leiden, wenn heute im 20. Jahrhundert noch solch rückständiges Verhalten allgemein populär würde.

Die Firma Fortschritt, bzw. deren Herr Direktor erklärte unserem Verbandsvertreter gegenüber, daß er die Bestrebungen der Organisationen in Bezug auf Schaffung von Tarifverträgen sehr anerkennt. Durch Arbeitshäufung sei er nicht in der Lage gewesen, die Sache eingehend zu prüfen. Er glaube aber mit Bestimmtheit das Zustandekommen der übrigen Korporationen in Bezug auf Gehilfenlöhne voll akzeptieren zu können. In Bezug auf Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen, welche größtenteils in letzterer Zeit wiederholt Aufbesserungen erfahren hätten, müßte erst von ihm eine vollkommene rechnerische Unterlage geschaffen werden. Es steht also zu erwarten, daß auch diese Firma in den Bereich der Tarifgemeinschaft mit einbezogen wird.

Am Samstag, den 18. Dezember, fand eine große öffentliche Versammlung im Ganterbräu statt, in welcher zu dem Verhandlungsergebnis Stellung genommen wurde. Gleich nach Eröffnung der Versammlung durch den Vorsitzenden unserer Zahlstelle und Bohntommission, Kollegen Dirk, konnte mit Genehmigung konstatiert werden, daß Freiburg bis dato noch keine so stark besuchte Versammlung der Buchbinderbranche aufzuweisen hatte und man daraus erkenne, daß in der Gesamtheit das

dringende Verlangen und Bedürfnis vorhanden sei, tarifliche Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu schaffen. Die Tagesordnung lautete: Das Ergebnis der Tarif-Verhandlungen im Buchbinder-gewerbe in Freiburg, welche Stellung nehmen wir dazu, bzw. welche Lehren ziehen wir daraus. Als Referent fungierte Kollege Hornbach-Klein. In sehr ausführlicher Weise schilderte er das ganze Vorgehen der beiden Organisationen, dann schließlich die Tarifverhandlungen und deren Ergebnis. Ferner machte er eingehend darauf aufmerksam, daß die große Krise im Wirtschaftsleben, die wiederum im Abnehmen begriffen, äußerst hemmend in der Tarifentwicklung zum Ausdruck käme. Tarifverhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern seien Handelsgeschäfte. So gut Arbeitnehmer für sich das Recht in Anspruch nehmen, möglichst günstige Positionen für sich zu schaffen, genau trachtet auch das Arbeitgeberum darnach, möglichst billig bei dem Verhandeln abzuscheiden. Im Gegensatz zu anderen Abzählungen der letzten Zeit könne mit Befriedigung gesagt werden, ganz besonders mit Bezug auf die Minimallohne der Gehilfen, daß wir in Freiburg gut gefahren seien. Die Steigerung des Minimallohnes von 22 Mk. auf 25,50 Mk., sowie die Zulage von 1,50 Mk. sei sicherlich ein großer materieller Erfolg. Das Nichtzustandekommen tariflicher Positionen für Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen sei nicht unsere Schuld, sondern dieselbe falle auf diese Kategorie zurück, weil sie den gewerkschaftlichen Zusammenschluß nur zum geringen Teile bisher als notwendig erachtet hätten. Den Arbeitgebern sei die gewerkschaftliche Schwäche dieser Branchen nicht verschwiegen geblieben und sie seien auch deshalb trotz aller Mühe seitens der Kommission von ihrer Stellungnahme nicht abgegangen, ja diese wiederholt versichert, daran den ganzen Tarif scheitern zu lassen. Trotz dieser Verhältnisse seien die Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen nicht leer ausgegangen, sondern auch sie haben eine prozentuale Lohnzulage erhalten. Man sei sich mit Bestimmtheit in Arbeitgeberkreisen bewußt, daß diese Branchen ebenfalls einer bestimmteren Regelung ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse harren, ja diese in gleicher Weise gesondert kommen werden. Die gewünschte Bestimmung der Buchbinder, den beteiligten Organisationen während der 4-jährigen Tarifperiode ein Vorgehen für Hilfsarbeiter usw. als Kontraktbruch auszuliegen, sei haltlos, da ja für diese nichts tariflich vereinbart sei, also die prozentuale Lohnhöhung nur den momentanen Beschäftigten zugute komme. Es sei aber auch andererseits ein starkes Stück, auf Grund einer fünf-prozentigen Zulage zu verlangen, daß die beteiligten Organisationen, die als solche nur für diese Kategorien in Betracht kämen, 4 Jahre die Hände in den Schoß legen sollten.

Mit zündenden Worten forderte er die Anwesenden auf, die Unorganisierten aus ihr sich selbst und die Gesamtheit schädigendes Verhalten aufmerksam zu machen, sie der Organisation zuzuführen, damit all das was heute nicht für diese zu erreichen war, in Zukunft erzielt werden könne. Sodann beschäftigte er sich in ziemlich scharfer Weise mit dem Verhalten der Buchbinderinnung. Aber auch der Humor kam hierbei zur Geltung, über die teilweise sonderbaren Ansichten der Herren Meister. Zum Schluß empfahl er den Anwesenden die Annahme des neuen Tarifes, seine Absicht sei jedoch keineswegs sie dazu zu drängen, sondern die freie Willensbestimmung müsse zur Geltung kommen. (Beifall Weifall.)

Die Diskussion war eine äußerst lebhafte und bewegte sich dieselbe im allgemeinen von den Rednern beider Organisationen im zustimmenden Sinne. Gauleiter Frei-Stuttgart trat ebenfalls für die Annahme des Tarifs ein und empfahl eine von ihm eingebrachte Resolution, die sich mit der Vereinbarung einverstanden erklärte.

Kollege Damm, Mitglied des Buchbinderverbandes und früherer Gewerkschaftssekretär kannte ebenfalls an, daß der Abschluß für Gehilfen ein guter sei, wünschte jedoch, daß statt auf 4 Jahre auf 3 Jahre der Tarif lauten und in verschiedenen anderen Punkten eine Veränderung durch die Kommission versucht werden sollte. Zum Schluß aber empfahl er die Annahme der Resolution, die alles gutheißt. Derselbe wurde aber von den Diskussionsrednern und Referenten auf seinen Widerspruch aufmerksam gemacht.

Nachfolgende Resolution wurde einstimmig angenommen:

„Die heute am 18. Dezember 1908 im Ganterbräu tagende, sehr stark besuchte Versammlung des Christl. Zentralverbandes für das graphische Gewerbe und des Deutschen Buchbinderverbandes erklärt nach Entgegennahme des Berichtes mit den durch die gestrigen Verhandlungen erreichten Ergründungen unter den obwaltenden Umständen — obwohl die Anwesenden ein besseres Resultat erwartet haben — sich zufrieden zu geben.“

Der richtigerweise Geist und die allgemeine Würdbarkeit der Herren Innungsmeister inbezug auf Arbeiterforderungen kann den Versammelten die Annahme dieses Vertrages nicht erschweren.

Die Versammlung bedauert aber, daß es infolge der Hartnäckigkeit der Arbeitgeber nicht gelungen ist, für die Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen tarifliche Lohnsätze festzusetzen.

Umso mehr aber versprechen die Versammelten, mit aller Energie und mit allen gesetzlichen Mitteln für die weitere Ausbreitung der Organisationen wirken zu wollen, um das Verhängnis nachzuholen.“

Nach Annahme der Resolution äußerte sich Kollege Hornbach auf Anfrage von Kollegen, die bei Innungsmeistern beschäftigt sind, in folgender Weise:

Vom 1. Januar ab solle das organisierte Personal der Kleinmeister bei ihren Meistern vorstellig werden und soweit sie die neuen Tarifsätze noch nicht verdienen, diese beanspruchen, bzw. in anderen Fällen die Zulage von 1,50 Mk. und soweit Arbeiterinnen in Betracht kommen 5 Proz. Aufbesserung verlangen. Sie sollten durch ihr Vorstelligwerden den Arbeitgebern beweisen, daß deren Annahme, „die Tarifsätze gingen nur vom Personal der Großfirmen aus“, eine falsche ist. Sollte aber auch dieses versagen, dann bleibe nichts anderes übrig als in denjenigen Firmen, wo organisierte Leute in Frage kommen, die Konfuzierung zu ziehen und den Krieg zu führen. Vor allem aber wolle man dafür sorgen, daß der letzte Fernstehende für die Organisation gewonnen würde.

Mit einem warmen Apell, all das Gehörte in die Tat umzusetzen, nach wie vor treu an der Organisation zu halten, schloß der Vorsitzende die so einmütig verlaufene Versammlung.

Auch in dieser Versammlung konnten wieder mehrere Aufnahmen gemacht werden, jedoch der gegenwärtige Mitgliederstand der Zahlstelle unseres Verbandes 112 beträgt.

Der Zehnstundentag für Arbeiterinnen

Ist eine der wichtigsten Bestimmungen der Novelle zur Gewerbeordnung vom 28. Dezember 1908, die am 1. Januar 1910 in Kraft tritt. Während bisher im § 137 Abs. 2 O. O. bestimmt wurde: „Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre darf die Dauer von 11 Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von 10 Stunden nicht überschreiten“, heißt es jetzt an derselben Stelle: „Die Beschäftigung von Arbeiterinnen darf die Dauer von 10 Stunden täglich nicht überschreiten“. An den Vorabenden der Sonn- und Festtage dürfen die Arbeiterinnen nur 8 Stunden arbeiten. Hat so die Dauer der täglichen Arbeitszeit eine Verkürzung, und zwar um 1 Stunde erfahren, so ist auf der anderen Seite die Nachtruhe für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter zu erweitert worden. Und zwar darf die Beschäftigung nicht mehr über 8 (bisher 8 1/2) Uhr abends hinaus dauern und nicht vor 6 (bisher 5 1/2) Uhr morgens beginnen. Am Samstag sowie an den Vorabenden der Sonn- und Festtage muß die Beschäftigung der Arbeiterinnen um 5 Uhr nachmittags enden (§ 136 Abs. 1, § 137 Abs. 6 der O. O.). Eine weitere die Arbeitszeit betreffende Neuerung besteht darin, daß die Vorschriften in § 137 Abs. 6 der O. O., daß Arbeiterinnen, welche ein halbes Stunde vor der Mittagspause zu entlassen sind, auch auf Arbeiterinnen unter 16 Jahren ausgedehnt worden ist.

Von der Regel des Zehnstundentages steht das Gesetz folgende Ausnahmen vor:

1. Ausnahmen wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit. Nach § 138a Abs. 1 und 2 kann wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit auf Antrag des Arbeitgebers die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nicht für mehr als 40 Tage erteilt werden. Für die zwei Wochen überschreiten die Dauer kann die Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr — bisher 10 Uhr — an den Wochentagen, außer Samstag, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 10 Stunden — nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf diese Erlaubnis nur die höhere Verwaltungsbehörde auf

rinnen über 16 Jahre, welche kein Hauswesen zu befordern haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den im § 105c Abs. 2 unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten im wesentlichen Reinigungs-, Reparatur- und Vorbereitungsarbeiten an Samstagen und Vorabenden von Festtagen nachmittags nach 5 Uhr, jedoch nicht über 8 Uhr abends hinaus unter der Voraussetzung gefasst, daß diese Arbeiterinnen am folgenden Sonn- oder Festtage arbeitsfrei bleiben.

3. **Ausnahmen für Saisonarbeiter.** Die Bestimmungen des § 130a in abgeänderter Fassung, daß der Bundesrat ermächtigt ist, für Gewerbebetriebe, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, auf höchstens 40 Tage im Kalenderjahre Ausnahmen von Bestimmungen des § 137 Abs. 1, 2, 4 (Nachruhe, Maximalarbeitszeit, Ruhezeit) mit der Maßgabe zuzulassen, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden — bisher 13 — an Samstagen 8 Stunden — bisher 10 — nicht überschreitet und die zu gemähdere ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. In der ununterbrochenen Ruhezeit müssen die Stunden zwischen 10 Uhr abends und 5 Uhr morgens liegen. Ferner soll er bezeugt sein, für Gewerbebetriebe, in denen die Verrichtung der Nacharbeit zur Vorküpfung des Verderbens von Rohstoffen oder des Wüsthaltens von Arbeitsgegenständen dringend erforderlich erscheint, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 137 Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe zuzulassen, daß die ununterbrochene Ruhezeit an höchstens 60 Tagen im Kalenderjahre bis auf 8 1/2 Stunden täglich herabgesetzt werden darf.

Mit dem bisherigen Inhalt der Gewerbeordnung haben auch die Ausführungsbestimmungen eine Abänderung erfahren. Bei der Genehmigung von Überarbeit in den Fällen von § 138a Abs. 1, 5 und § 139 Abs. 1, Satz 2 (bei außergewöhnlicher Häufung der Arbeit, bei Verlegung der gesetzlich am Sonntag erlaubten Arbeit auf den Samstagvormittag und bei einer Unterbrechung des regelmäßigen Betriebs durch Naturereignisse oder Unglücksfälle) ist zur Vereinfachung des Geschäftsganges die Wahrnehmung der unteren Verwaltungsbehörde den Gewerbeinspektoren selbst übertragen worden. Durch dieses vereinfachte Verfahren wird dem Bedürfnis der Industrie nach möglicher Beschleunigung der Entscheidungen entsprochen und eine wesentliche Verminderung des Schreibverkehrs bei den Behörden herbeigeführt.

Die Einführung des Zehnstundenlages für die Arbeiterinnen bedeutet ohne Zweifel einen wesentlichen sozialpolitischen Fortschritt. Dieser tritt dann besonders scharf in die Augen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß nach den Katastern der Gewerbeaufsichtsbeamten im Jahre 1908 nicht weniger als 1 150 033 ermächtigte Arbeiterinnen vorhanden waren, von denen die Hälfte bisher noch der vierte Teil den Zehnstundenlag entbehrt, der durch die Noelle jedoch nunmehr in den Besitz desselben gelangt ist. Für die Industrie wird vielleicht, soweit sie den Zehnstundenlag bisher noch nicht eingeführt hatte, der Übergang zu demselben mit gewissen mehr oder minder großen Unbequemlichkeiten verbunden sein. Doch werden sich diese als vorübergehend erweisen und ihre Überwindung wird in einer Steigerung der Leistungsfähigkeit der Arbeiter, der Verrichtung ehemaliger schädlicher Konkurrenz ihren Lohn finden. Jedenfalls wird man auf Grund früherer Erfahrungen in Deutschland wie auch in England sagen dürfen, daß der Zehnstundenlag auf die Dauer kein Anlaß dafür sein wird, etwa die Stellung Deutschlands auf dem Industriemarkt zu beeinträchtigen!

Ein bemerkenswertes Unternehmen der Volksversicherung.

II.

Wenn nun auch die Industriestellung des Vereinigungsbereichs hinsichtlich der Werbung und des Entschlusses die Verwaltungskosten beträchtlich reduziert, so ermöglicht sie allein doch keineswegs die Einrichtung der Volksversicherung in der vorhin angedeuteten Weise. Dazu ist weiter erforderlich eine Finanzabklärung, die in jeder Weise das Interesse der Versicherungsnehmer, nicht sowohl das rein geschäftliche Interesse an die Spitze stellt.

2. **Gemeinnützigkeit** ist heute nur unter der Voraussetzung zu erzielen, daß man die Ertragsleistungen der Neuzeit in möglichst hohem Maße auszunutzen versucht. Auf dem Gebiete der Lebensversicherung haben sich im Laufe der Entwicklung zwei Systeme herausgebildet, die an die Versicherung von zwei grundverschiedenen Ausgangspunkten herantreten: das System der Gegenleistung mit dem Vorteil, daß den Versicherten alle erzielten Gewinne zugeführt werden, dagegen mit dem Nachteil, daß den Versicherten die Leistungen nicht fest garantiert werden, sondern herabgesetzt werden müssen, falls die Geschäftsergebnisse nicht ausreichen, und das System der Aktiengesellschaften mit dem Vorteil, daß die Leistungen fest garantiert werden, dagegen mit dem Nachteil, daß die erzielten Gewinne nicht ausschließlich den Versicherten zuzuführen, sondern auch zur Bestreitung der Aktionärsverbindlichkeiten verwendet werden.

Von beiden Systemen die Vorteile auszunutzen, unter Vermittlung der Nachteil: damit ist die Aufgabe gekennzeichnet, welche sich die Vereins-Versicherungsbank für Deutschland u. a. zu Düsseldorf gestellt hat, um die Volksversicherung auf die Höhe der Entwicklung zu bringen. An der Gründung dieser Bank, die am 25. Februar 1907 erfolgte, beteiligten sich, neben Regierungsberatern und Geschäftsführern von industriellen Verbänden und Berufsvereinigungen, namhafte Praktiker auf dem Gebiete gemeinnütziger Unternehmungen, und in ihrem Aufsichtsrat sitzen Sozialpolitiker von anerkannter Bedeutung: Franz Brandts-M. Glöckner und

Dr. W. Merton-Frankfurt a. M. (Institut für Gemeinnützigkeit). Die Bank hat die Form der Aktiengesellschaft gewählt und garantiert die von der Volksversicherung übernommenen Leistungen, indem sie mit ihrem voll eingezahlten Aktienkapital von drei Millionen Mark dafür einsteht. Dadurch aber, daß der Aufsichtsrat keine Zantime erhält und die Bank das Aktienkapital nur mit 4% zu verzinsen braucht, die es bei mündelsichere Anlage zumindest selbst aufbringen würde, können die Gewinne im Interesse der Versicherten Verwendung finden.

Die das Zusammenwirken von Volksversicherung und der genannten Bank auf die Leistungen einwirkt, ergibt sich deutlich aus nachstehender Gegenüberstellung: Es wird bei Versicherung eines 30-Jährigen für zwanzigjährig monatliche Beiträge durch die neue Volksversicherung der Betrag von 74 Mark bei seinem Tode, spätestens bei Vollendung des 60. Lebensjahres gezahlt, und es kann noch ein weiterer Betrag als Gewinn-Anteil in Aussicht gestellt werden, während bei der größten deutschen Volksversicherungsgesellschaft unter den gleichen Bedingungen nur 49 Mark fest garantiert und ein entsprechender Betrag als Gewinnanteil in Aussicht gestellt wird.

Es sind alle Versicherungsbedingungen vorgegeben, wie sie bei der großen Lebensversicherung üblich sind. Dagegen findet sich bei der hier in Rede stehenden Volksversicherung eine ärztliche Untersuchung nicht statt, sondern das dadurch übernommene höhere Risiko erhält in der Preislegung einer nicht sehr ausgedehnten Starrenzeit Ausdruck.

Die Eigenart des Unternehmens hat der Vereins-Versicherungsbank von Seiten des Bundesrats die ausdrückliche Anerkennung als „gemeinnütziges Unternehmen“ eingetragen. Der gemeinnützige Charakter kommt u. a. auch darin zum Ausdruck, daß ein Teil des nicht zu den Reservefonds gehörenden Vermögens zur hypothekarischen Beleihung von Wohnhäusern bis zur Hälfte des Wertes verwertet werden kann.

Auf christlicher Arbeiterteile hat man zunächst dem Unternehmen Mißtrauen entgegengebracht, das sich auf die scheinbar verholene Voraussetzung einiger Industriellen stützte, aus dieser Wille Genug gegen die selbstständige Arbeiterbewegung laugen zu können. Der „Bergrat“ hat deswegen scharf Bedenken gegen das Unternehmen erhoben, sie aber nachträglich, nach Kenntnisnahme von den Vorgängen anläßlich der Gründung, einstweilen zurückgestellt, um sie eventuell durch die tatsächliche Entwicklung bestätigen oder aber beseitigen zu lassen. In seiner Ansicht, die die Frucht eines eingehenden Studiums der Materie ist, wollen wir die Form geben, daß wir sagen: Wenn Mitglieder aus unseren Verbänden eine Versicherung eingehen wollten, so möchten wir ihnen empfehlen, der Versicherung bei der Vereins-Versicherungsbank für Deutschland u. a. zu Düsseldorf vor den privaten Gesellschaften den Vorzug zu geben.

Bezirkskonferenz in Düren.

Sonntag, den 19. M. tagte hier in Düren im Saale des Herrn Pösch eine Bezirkskonferenz, die einen anregenden Verlauf nahm. Der Bezirksvorsitzende eröffnete die Versammlung, hieß die Erschienenen herzlich willkommen und begrüßte insbesondere den Kollegen Hüllen-Köln, der in Vertretung unseres Zentralvorsitzenden erschienen war. Die Tagesordnung zu der heutigen Tagung lautete: „1. Bericht der Zahlstellen über das abgelaufene Verbandsjahr; 2. Neuwahl eines Bezirksvorsitzenden und 3. Aussprache über die weitere Agitation.“ Nachdem Kollege Hüllen den Anwesenden die Größe des Zentralvorstandes überbracht hatte und in längerer Rede auf die Notwendigkeit einer reichen und intensiven Agitation im Dürener Bezirk hingewiesen, erteilte der Vorsitzende das Wort den einzelnen Zahlstellenvorsitzenden zu dem Bericht über das abgelaufene Verbandsjahr. Aus demselben ist zumeist zu entnehmen, daß auch hier die Ausbreitung des Verbandes sehr viel unter der schlechten Konjunktur, besonders in der Industrie zu leiden hatte.

Düren ist bekanntlich derjenige Bezirk unseres Verbandes, der die meisten Papierarbeiter in sich schließt, wogegen die Zahl der für uns in Frage kommenden graph. Arbeiter und Buchbinder eine geringe ist. Aber gerade die Organisation der Papierarbeiter bietet eine große Menge Schwierigkeiten, die um so mehr empfunden werden, als es in einer Anzahl von Orten noch vielfach an tüchtigen und geschulten Gewerkschaftlern fehlt, wie ja überhaupt die Gewerkschaftsbewegung im industriereichen Düren sich nur langsam entwickeln kann. Gemünd auf unsere Bewegung wirken besonders auch die Vorurteile der Leute vom Lande in Bezug auf die Organisation, die Eltern und Verwandten der Fabrikarbeiter sind in der Regel gegen die Gewerkschaft. Diese Leute kennen die Organisation nur von Hörensagen, aber auch nicht weiter. Wenn nur der Sohn oder die Tochter am Lohntag Geld nach Hause bringt, dann ist alles andere gleich; unter welchen Verhältnissen es verdient, ist vielfach Nebensache. Die Beiträge für die Organisation sind bei diesen Leuten hinausgeworfenes Geld. Aufklärung zu schaffen, hält sehr schwer. Es will daher auch nicht gelingen,

die Mitgliederzahl entsprechend der nach Tausenden zählenden in Frage kommenden Papierarbeitern zu steigern. Jedoch muß im kommenden Jahre die Agitation wieder nachdrücklich und intensiver betrieben werden. Hoffentlich stellt sich dabei auch eine größere Anzahl Kollegen in den Dienst der Agitation, damit die ganze Last nicht wie bisher auf ganz wenigen Schultern liegt.

Aus der nunmehr getätigten Neuwahl des Bezirksvorsitzenden ging Kollege Richter einstimmig hervor und versprach derselbe nach besten Kräften für den Verband zu wirken.

Der Punkt Agitation mußte leider wegen vorgerückter Zeit von der Tagesordnung abgesetzt werden und wurde nunmehr die Tagung, nachdem Kollege Hüllen die Mitglieder zum Schaffen für den Verband ermuntert hatte, durch den Vorsitzenden geschlossen.

Bezirkskonferenz in Dülmen.

Am 8. Dezember tagte hier die diesjährige Bezirkskonferenz. Kollege Quadt, Vorsitzender der Zahlstelle Dülmen wurde als Leiter der Konferenz betraut. Nach Eröffnung derselben begrüßte er den Vertreter des Zentralvorstandes, Kollegen Hornbach, die zahlreich vertretene Gesellschaft von Münster, desgleichen die anwesenden Einzelmitglieder von Bielefeld, und auch die fast vollständig anwesende Mitgliedschaft von Dülmen. Nach Verlesung des Protokolls und Annahme, erstattete Bezirksleiter, Kollege Hille-Dülmen seinen Jahresbericht. Eingangs schilderte er den schriftlichen und persönlichen Verkehr mit den Zahlstellen und Einzelmitglieder. Manche berechtigte Klage kam auch hierbei zum Ausdruck. Nachdem der Bezirk für die Papierindustrie ziemlich arm, konnte von besonderen Erfolgen nicht die Rede sein. Eifer und guter Wille für die gute Sache, seitens des Bezirksleiters konnte aus dem Bericht entnommen werden. In der Diskussion wurde die Tätigkeit des Kollegen Hille anerkannt, selbstverständlich sollte auch nicht die Kritik. Die gestellten Vorschläge wurden der Zentrale zur Erwägung überwiefen. Aus der Neuwahl zum Bezirksvorstande gingen die Kollegen Brauer als Bezirksleiter und Nibel als Schriftführer, beide aus Münster hervor.

Kollege Hille, der aus Gesundheitsrückfällen den Posten als Bezirksleiter nicht mehr weiter führen wollte, dankte für das ihm bisher geschenkte Vertrauen und versprach nach wie vor im Interesse des Verbandes zu wirken, was sehr beifällig aufgenommen wurde.

Kollege Brauer dankte ebenfalls für das ihm entgegengebrachte Vertrauen und bat um reichliche Unterstützung in seiner neuen Funktion. Sodann referierte Kollege Hornbach über Aufgaben der Bezirksleiter, Vorstandspersonen und Vertrauensleute, und im zweiten Teile des ausführlicher über Jugendorganisationen und deren Bedeutung. Der zweite Punkt des Referats erregte große Aufmerksamkeit und die Diskussion zeigte, daß man allseitig gewonnen sei, diesem Problem in Zukunft größere Aufmerksamkeit zu widmen.

Nachdem auch der letzte Punkt, Verschiedenes geregelt war, und auch hierbei nützliche Anregungen zum Ausdruck kamen, erteilte der Vorsitzende Kollege Hornbach das Schlusswort, der dann in großen Unrissen die Bedeutung der Konferenz zusammenfasste und die Kollegen ermunterte, nach wie vor das gute Unversagen der Zahlstellen Dülmen-Münster aufrecht zu erhalten und weiterzutragen. Kollege Quadt dankte dem Referenten und insbesondere der Kollegenschaft Münster, welche mit über 20 Kollegen anwesend war für ihr zahlreiches Erscheinen und schloß mit einem Hoch auf den christl.-graph. Verband die schön verlaufene Konferenz.

Rundschau.

Ein sozialdemokratischer Agitationschwandel.

wie er verwerflicher wohl kaum vorher versucht worden ist, wurde am 19. November vor dem Oberen Schöffengericht endgültig festgestellt. Es handelte sich um das gemeine Schmähflugblatt, durch das kurz vor der Knappschaftswahl im Jahre 1904 dem damaligen Vorsitzenden des Gewerkevereins christlicher Bergarbeiter, Dr. W. v. G., vorgeworfen wurde, er habe sich von den Bescheidenern mit 30 000 M. bestechen lassen. Nachdem der „Bergrat“ in den Besitz von belastendem Material gekommen war, warf er im April d. J. einem angehenden Beamten des sozialdemokratischen Bergarbeiterverbandes die Verbreitung des Schmähblattes vor und erhob gleichzeitig schwere Anklagen gegen führende Leute im Vorstande dieses Verbandes. Daraus entsand die Klage gegen den Kollegen Jambusch vom „Bergrat“. Dieser wurde wegen Übernahme eines bescheidenen Postens in dem betreffenden Artikel zwar zu einer geringen Geldstrafe verurteilt. Im übrigen aber verließen die sozialdemokratischen Kläger als die wirklich Verurteilten den Schauplatz. Es wurde folgendes gerichtlich festgestellt:

Das Verleumdungsflugblatt, welches unterzeichnet war: „Ein Vorstandsmittglied des christlichen Gewerkevereins“ ist aus sozialdem. Verbandskreisen bezugsgegangen.

Ein Verbandsbeamter war der Verfasser und Verbreiter des Flugblattes. Es konnte jedoch nicht genau festgestellt werden, welcher, weil hierbei Klage gegen Auslage fand.

Der Verbandsbeamte Wille brachte die zur Verbreitung der Blätter benutzten Kuperts fertig mit den Adressen beschreiben von der Zentrale der Verbandes mit.

Der Verbandsvorsitzende, Reichstagsabgeordneter Sachsse konnte zwei Tage vor der Wahl den Inhalt des Verleumdungsflugblattes und wußte, daß ein ihm unterstellter Verbandsbeamter es verbreiten wollte.

Die Verbandsleitung hat nicht die schuldigen Beamten abgefchickt, sondern beließ sie im Dienste des Verbandes und stellte noch nach der Wahl in der „Vergarbeiterzeitung“ das Flugblatt als einen gegnerischen Wahlzettel dar.

Der Verbandsvorsitzende, Reichstagsabgeordneter Sachsse hielt, obwohl er wußte, daß ein Verbandsbeamter der Verbreiter des Flugblattes war, in einer öffentlichen Erklärung vom 9. und 10. September 1904 die Behauptung aufrecht, das Flugblatt sei von einem Vorstandsmitglied des Gewerksvereins verbreitet.

Die Verbandsleitung ließ den schimpflichen Verdacht der Bestechlichkeit auf Brust und den der unehrlichen, hinterlistigen Bekämpfung des eigenen Vorsitzenden bis zur Klärung der Angelegenheit durch den Verknäppnen auf den Vorstandsmitgliedern des Gewerksvereins ruhen.

Wie selbst sozialdemokratische Blätter über das Verleumdungsflugblatt dachten geht aus einem Artikel in Nr. 210/04 der „Rheinischen Zeitung“ in Köln hervor. Das Blatt schrieb: „es liege nicht im Wesen der modernen Arbeiterbewegung, sich schamlos Kampfesweise gut zu helfen.“ Dann hieß es weiter: „die Offener Gewerkschafts- und Parteileitung stände dieser schamigen Kampfesweise vollständig fern.“ Weiter rebe das Blatt von der „ordinären Kampfesweise des anonymen Flugblattes“, von dem die Zentralspreßreife noch Mut hätte, zu behaupten, es handele sich um einen lumpigen sozialdemokratischen Schwindel. Ferner bezeichnete die „Rheinische Zeitung“ die Behauptungen des fraglichen Flugblattes als solche recht niedriger Natur. Den oder die Verursacher desselben wird man gewiß aus dem Kreis der anständigen Menschen ausschließen. Die Sozialdemokratie würde sich keinen Augenblick besinnen, den oder die Täter hinauszuwimmeln, sofern die Untersuchung ergeben sollte, daß er in unseren Reihen steht.“ Zuletzt wird gesagt in dem Artikel, es sei nicht ausgeschlossen, „daß irgend ein frommer Christ“ die Sache veranlaßt hätte.

So die „Rheinische Zeitung“. Schade nur, daß vor dem Offener Schöffengericht von dem schuldigen Beamten Mütze ausgefragt wurde, er habe das Schmutzblatt bei der „Rheinischen Zeitung“ in Köln drucken lassen!!! Es geht doch nichts über die sozialdemokratische Moral, die den Gegner mit schmutzigen Mitteln bekämpft und gleichzeitig vor Enttötung kriecht, über die eigenen anonymen Schandtatzen! Für die Dreistigkeit des Kölner Sozialistenblattes spricht auch der Umstand, daß angesichts der geringfügigen Bestrafung Insubels das Blatt von „bestraften christlichen Verleumdern“ redet. Söber kann man die Frechheit nicht treiben!

Kündigung des Tarifvertrages der Buchdrucker-Gilfsarbeiter in Frankfurt a. M.

In einer am Mittwoch, den 8. Dezember, stattgefundenen Protokollversammlung der Frankfurter Zählstelle des sog. Buchdrucker-Gilfsarbeiter-Verbandes wurde nachfolgende Resolution einstimmig angenommen:

„Die heute in Frankfurt a. M. tagende Mitgliederversammlung des Verbandes der Buch- und Steinbrucker-Gilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands nimmt zur Kenntnis, daß die Prinzipale in ihrer Bezirksversammlung am 18. 11. beschlossen haben, den Tarif als aufgehoben zu erklären. Der angegebene Grund kann aber keinesfalls anerkannt werden, denn unser Arbeitsnachweis besteht nicht erst seit dem Jahre 1900, sondern ist 1903 gegründet worden. Die Prinzipale haben den Arbeitsnachweis auch schon seit Jahren benutzt, auch schon vor Abschluß unseres Tarifes und haben schriftlich oder durch Boten fehlendes Personal bei uns bestellt und sind auch bedient worden. Das im Oktober 1900 versandte Direktur hatte in der Hauptsache den Zweck, die Verlegung des Arbeitsnachweises von der Mittelstraße Allee nach der Bergerstraße bekannt zu geben. Wenn diese Veranlassung dazu benutzt werden soll, den Tarif als ungültig, als aufgehoben zu erklären, so muß angenommen werden, daß die Prinzipale nach einer Besuche suchen, den bisher bestehenden Frieden am Ort zu befestigen. Bis die Konferenz in Leipzig diese Angelegenheit erledigt hat, beschließt die Versammlung, abwartende Stellung einzunehmen und erwartet, daß in Leipzig unser gut eingerichteter Arbeitsnachweis, den wir in einen partizipativen umzuwandeln, jederzeit bereit waren, zur Anerkennung der Verträge als aufgehoben.“

Nach Protokoll-Auszug der Versammlung des Bezirks Frankfurt des Deutschen Buchdrucker-Vereins (Prinzipale) lesen wir in der „Zeitschrift“ vom 10. Dezember folgendes: „Zu Punkt 4. Tarifbruch der Gilfsarbeiter, berichtete der Vorsitzende über die bisherige Vorgänge unter Verlesung des Schriftwechsels, auf den wir verwiesen wurde. Nach eingehender Aussprache wurde einstimmig folgender Beschluß gefaßt: „Der Bezirksverein Frankfurt a. M. des Deutschen Buchdrucker-Vereins erklrt in der entgegen den vertraglichen Abmachungen und trotz seines Widerspruches erfolglos Einsetzung eines nichtpartizipativen Arbeitsnachweises durch den Verband der Gilfsarbeiter und Arbeiterinnen Frankfurt eine schwere Verletzung des mit diesem abgeschlossenen Vertrages und betrachtet nun seinerseits den Vertrag als aufgehoben.“

„Gefchworene aus dem Arbeiterstand.“ Das Leipziger Ortsartikel der Arbeit. Gewerkschaften, welches diesmal eine selbständige Vorschlagsliste eingereicht hat, die es aus wichtigen Gründen aus dem dortigen nationalen Arbeitsauschuss ausgeschieden ist, konnte in seiner letzten Mitgliederversammlung bekannt geben, daß drei Kollegen als „Gefchworene“ ausgeschieden sind und zwar vom Gutenbergsbund die Kollegen Dietrich und der stets rückwärtsgehende Fröhlich, während der 8. Mitglied des Waffenschmiederverbands ist. Als das

Ortsartikel Leipzig im vergangenen Jahr noch Mitglied des nationalen Arbeitsauschusses war, mußte es leer ausgehen, da die beim Ausschuss eingereichte Liste die Amtshauptmannschaft nicht erreichte. Die brauen und ehrlichen „Gefchworenen“, welche aus dem Arbeitsauschuss angeben, leisteten Rückenarbeit und reichern eine ganz besondere ein, ohne Rücksicht auf das Bedürfnis. Wirklich ehrliche Kampfesweise. Man fürchte als Entschuldigend an, als es den Schriftlichen bekannt wurde, daß es der Zentralrat befohlen habe, ach wie matt sind solche „Bundsgenossen“.

Welche Nachteile haben die Heiratbeitrags-erstattungen für Ehefrauen? Drei Fälle schildert eine Landesversicherungsanstalt, die wieder einmal den Beweis liefern, wie verkehrt diejenigen Frauen handeln, die sich nach der Bekehrung die Hälfte der Beitragsmarken erstatten lassen. Diese Fälle sollen hier kurz angeführt werden: „Die 1870 geborene Ehefrau, Anna St. aus Hamburg heiratete 1903 und ließ sich aus diesem Anlaß 40 Mk. Invalidenbeiträge erstatten. 1907 erkrankte sie an einem schweren Lungenleiden und beantragte bei der Landesversicherungsanstalt der Hanfsäbte Aufnahme in eine Lungenheilstätte. Ihr Antrag wurde abgelehnt, weil seit 1903 noch nicht genug Beiträge zur Invalidenversicherung entrichtet waren, die erstatteten Beiträge aber nicht mehr ählten.“

Frau Minna Th. aus Wübbel, geboren 1884, heiratete 1906 und ließ sich ihre Invalidenbeiträge in Höhe von 28 Mk. erstatten. 1904 erkrankte sie an den Folgen der Schwangerschaft und daß die Landesversicherungsanstalt der Hanfsäbte um Übernahme der Heilbehandlungs-kosten. Ihre Witze mußte in Ermangelung von Beiträgen zur Invalidenversicherung — die erstatteten Beiträge ählten nicht — unberücksichtigt bleiben.

Frau Marie Br. aus Bremen, geboren 1855, heiratete 1900 und ließ sich ihre bis dahin geleisteten Beiträge mit 47 Mk. erstatten. Nach der Bekehrung arbeitete sie weiter und wurde 1903 invalide. Ihr Antrag auf Invalidenrente mußte abgelehnt werden, weil nach der Erstattung erst wieder 134 Beitragsmarken in ihren Luitungsarten verwendet waren. Wtte sie sich die Beiträge 1900 nicht erstatten lassen, so wre ihr eine Invalidenrente von jhrlich etwa 120 Mk. sicher gewesen.“ Hierzu sei bemerkt, daß, wenn nach der Bekehrung Versicherungszwang nicht mehr besteht, die Versicherung freiwillig fortgesetzt werden kann. 10 Markten der niedrigen Lohnklasse genügen, um die Versicherung aufrecht zu erhalten. Das wre eine Ausgabe von 140 Mk. jhrlich, die jedermann erschwngen kann. Besser ist es natrlich, wenn jede Woche eine Marke verwendet wird. Die Lohnklasse kann man sich selbst whlen.

Nachdruck verboten.

Aus den Zählstellen.

Gengenbach. Sonntag, den 10. Dezember, abends hielt unsere Zählstelle eine außerordentliche Mitgliederversammlung ab, die recht gut besucht war. Zentralvorsitzender Kollege Hornbach, der plglich wegen Tarifangelegenheiten nach Freiburg gerufen, benutzte diese Gelegenheit, um auch unserer Zählstelle einen Besuch abzustatten. Nach herzlicher Begrßung referierte Kollege Hornbach ber Tarifvertrge und berhrte hierbei ganz besonders die reaktionre Stellung des Papierfabrikanten zu denselben. Auch behauptete er lebhaft, daß die von unserer Zählstelle eingeleitete Tarifbewegung in diesem Jahre erfolglos blieb. Die Zentrale sei sich der großen Schwierigkeiten bewußt gewesen, habe aber aus den strengen Zusammenhalt der Gengenbacher Kollegenchaft gebaut und sich in etwa doch mit dem Bedanten getragen, daß unser Fabrikant nicht ganz wie andere tariffeindlich gesonnen wre.

Unserer Zählstelle sei es hoch anzuerkennen, daß sie es verstanden, die allgemein mttliche Lage im Wirtschaftsleben zu begreifen und nicht zu Schritten gedrngt habe, die doch in der damaligen Situation keine wesentlichen Vorteile htten bringen knnen. Eine Gruppe, die trotz ihrer Jugend derartig sozialer Verstandnis zeige, vor der wir uns nicht nur Respekt bekommen und sich sagen, der nchste Schritt zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage wird ein glcklicher, die Organisation, unser Verband Sieger sein. Großer Beifall belohnte den Referenten fr seine begeisterten Worte.

Mit Stolz konnte der Vorsitzende der Zählstelle, Kollege Buß, hervorheben, daß alle Unternehmungen von Arbeitsgebiete, unsere Zählstelle zu schmcken, gescheitert seien, im Gegenteil, noch bedeutend frhgelegter sei diesebe geworden. Nicht ein einziger Kollege oder Kollegin habe die Fahne verlassen, und es wre berhaupt ein trauriges Zeichen fr jene Arbeiter, die wegen einem momentanen Mißerfolg die Fahne verlassen, dem Willen der Scharfmacher willig wren. Mit einem Hoch auf unseren Verband und dem Wunsch baldigen Wiedersehens unseres Kollegen Hornbach wurde die Versammlung geschlossen.

(Anm. der Red.) An der Zählstelle Gengenbach, bezw. deren Mitglieder mge sich mancher Kollege ein Beispiel nehmen.

Buchbinder-Tarif fr Erfeld

abgeschlossen 2. 12. 00 zwischen den Kommissionen der Arbeitgeber Herrn D. Galsmann, Schderrmann, H. Schneewind und Worms und den Arbeitnehmern Bauer, Erdhoff, Gouben, Schauten, Stod und Mller.

1. Die Arbeitszeit betrgt wchentlich 55 1/2 Stunden.
2. Der Mindestlohn fr Gehlten betrgt nach Hhigkeit in 1. Jahre M. 16.—, im 2. 17.—, im 3. 19.—, im 4. 21.—, im 5. 23.—, im 6. 24.—, im 7. 25.—.

Bei berstndlich und geistig, schwachen Arbeitnehmern knnen Ausnahmen stattfinden.

3. Gilfsarbeiter, die keine regelrechte Lehrzeit bestanden haben, erhalten im Alter von 17—19 Jahren M. 14.—, 19—21 Jahren 17.50, ber 21 Jahren M. 21.—.

4. Arbeiterinnen, die im Beruf geblieben sind, erhalten im 1. Jahre M. 6.—, im 2. 7.50, im 3. 8.50, im 4. 10.—, im 5. 12.—, im 6. 13.—, im 7. 14.—.

Uebersunden sind tunlichst zu vermeiden und werden mit einem Aufschlag von 30% Sonntags 50% bezahlt.

Gesetzliche und vom Arbeitgeber angeordnete Feiertage werden bezahlt. Bei Teilnahme an Kontrollversammlungen, Ausstellungen, bei Anzeigen am Standesamt etc. Geburts-, Todesflle, sofern pers. Ersehen erforderlich ist, ferner bei Vorladungen an Gerichtsstelle in Vormundschaft und anderen Sachen (unvorschiedenen) wird die versumte Zeit, soweit sie 3 Stunden nicht bersteigt, bezahlt.

7. Die Lohnzahlungen finden Freitagabend statt. Die Lohnperiode ist von Freitagmorgen bis Donnerstagabend.

8. Auf 1—3 Gehlten kann 1 Lehrling, auf jede weitere 2 Gehlten 1 Lehrling gehalten werden. Mit den Lehrlingen resp. deren Wter, Vormnder ist ein Lehrvertrag auf Grund § 128 ff der G.O. zu schließen.

9. In Betrieben von mehr als 5 Gehlten ist ein Arbeitsauschuss zu bilden, der bei Abstellung von Uebelstnden und Differenzen gehrt werden muß.

10. Die gegenseitige Kndigungsfrist betrgt nach 14tgiger Probe mindestens 14 Tage.

11. Die Gltigkeit dieses Tarifes beginnt mit 2. Dez. 1908 und endet mit dem 31. Dez. 1913. 2 Monate vor Ablauf der Gltigkeit findet eine Besprechung der beiderseitigen Kommissionen statt.

12. Diefelben bestehen aus je 3 Mitglieder und 2 Stellvertretern fr Arbeitgeber Worms, Galsmann, Schneewind, Stellvertreter: Hugo Schderrmann und Josef Schtler. Arbeitnehmer: Bauer, Schauten, Josef Michls. Stellvertreter: Joh. Kriewitz, Josef Mller.

Die Kommission der Arbeitgeber:

J. W. F. Worms.

Die Kommission der Arbeitnehmer:

J. W. Fr. Bauer.

Achtung!

Infolge technischer Vernderungen in der Druckerei wird eine Verschiebung um 8 Tage in der Herausgabe der Graphischen Stimmen gewnscht.

Es ist nun nicht ausgeschlossen, daß wir hierin ein Entgegenkommen zeigen mssen. Um aber die Lcke in der Erscheinung nicht zu groß werden zu lassen, wren wir in diesem Falle gezwungen, nchste Woche schon wieder Nr. 2 und dann 14tgig folgend die nchsten Nummer erscheinen zu lassen.

Versammlungskalender.

Versammlungen finden statt:

- Klagen. Jeden 2. Samstag im Monat im Lokale Blum Anfang punkt 9 Uhr.
- Darmen. Jeden 4. Samstag im Monat, im Restaurant Daniels, Schuchardtstr. 23.
- Berlin. Montag, den 3. Jan., punkt 8 1/2 Uhr abends im Vereinslokal Kpenickerstr. 62.
- Bielefeld. Donnerstag, 6. Jan., bei Debour, Herforderstraße 84.
- Bonn. Montag, den 17. Jan., abends 7 1/2 Uhr im Restaurant Langen, Clemens-Auguststr. 6.
- Donaueschingen. Jeden 1. Samstag im Monat im Vereinslokal Karl Whner, Schafes G.
- Dlmen i. W. Alle 4 Wochen Sonntagsmorgens 11 Uhr bei Aljos Schmitz.
- Dsseldorf. Mittwoch, den 5. Jan., abends 8 1/2 Uhr im St. Paulushaus, Luitpoldstr. 33—35.
- Erfeld. Jeden 2. Samstag im Monat. Abends 8 1/2 Uhr allgem. Bildungsverein, Luitpoldstr. 45.
- Essen. Jeden 1. Dienstag im Monat im Vereinslokal, Frankfurt. Jeden 1. Dienstag im Monat. Versammlungslokal: „Goldene Jang“.
- Freiburg. Im Vereinslokal der Christl. Gewerkschaften, Brauerei Wnter, Schiffstraße, alle 14 Tage nach Erscheinen der Zeitung.
- Freiburg. Jeden letzten Samstag im Monat im Gasthaus zum Hgelwirt.
- Gengenbach (Schwarzwald). Jeden ersten Sonntag im Monat, vorm. 11 1/2 Uhr im Verbandslokal (Peter).
- Gogen. Die nchste Versammlung findet am 8. Januar 1910 statt.
- Hamburg. Alle 14 Tage Samstags Restauration Wolf, Herrengaden 2.
- Hoffnungsthal. Jeden ersten Sonntag im Monat nachm. 3 Uhr bei Gastwirt Hffgen in Bllhorn.
- Kln. Samstag, den 3. Jan., Versammlung, mit Vortrag. Rempen, Wllgen. Samstag, 15. Jan. findet im Gasthaus zur Krone Mittags ordentliche Generalversammlung statt. Antrge sind bis zum 10. Januar schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- Lehrerbndler. Jeden 3. Sonntag im Monat abwechselnd in Kreuzau und Lendersdorf.
- Mnchen. Dienstag, 4. Januar, Versammlung im Verbandslokal, Jgergarten, Jgerstr. 6.
- Mnster i. W. Jeden 2. und 4. Samstag im Monat bei Th. Heisenbtter, Knigstr. Anf. 9 Uhr.
- Mnsterberg. Jeden 8. Samstag im Monat.
- Negensberg. Jeden 2. Samstag im Monat in der Jakobine Jahne.
- Stuttgart. Montag, den 3. Januar abends 8 1/2 Uhr im erg. Wandwerkerhaus, Verberstr. 2. Generalversammlung, Montag den 31. Januar abends 8 Uhr im gleichen Lokale.
- Strasbourg. Jeden letzten Samstag im Monat.

Verantwortlich: W. Hornbach-Kln, Palmstraße 14. Druck: Schier & Co., Kln-Ghrenfeld.